

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 54. Ratssitzung vom 26. Juni 2019

1435. 2019/90

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.03.2019: Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab.

***Walter Angst (AL)** begründet die Dringliche Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1002/2019): Am 13. März haben wir die Motion für die Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das betreffende Gebiet eingereicht. Der Stadtrat beantragt nun aus zwei Gründen die Ablehnung der Motion: Die Gestaltungsplanpflicht wäre nicht verhältnismässig und das öffentliche Interesse sei nicht gegeben. Wir können nachvollziehen, dass die vorliegende Motion den Stadtrat in eine schwierige Lage gebracht hat. Das Baukollegium hat der Bauherrschaft bereits im Januar 2018 nahegelegt, die Erneuerung und Verdichtung des Brunauparks über einen Gestaltungsplan und nicht über eine wenig flexible und demokratisch schlecht abgestützte Arealüberbauung zu realisieren. Die Bauherrschaft hat entschieden, mit dem Kopf durch die Wand zu gehen. Man wollte die Bewohnerinnen und Bewohner, die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit mit vollendeten Tatsachen konfrontieren und hoffte, dadurch jede Diskussion über das sehr umstrittene Bauvorhaben zu durchkreuzen. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Brunauparks wiederum haben dieses Ansinnen durchkreuzt. Auch im Gemeinderat liessen wir diverse Vorstösse und Interventionen folgen. Zwei Wochen nach Einreichung der Motion hat dann der Stadtrat der für die Realisierung der geplanten Arealüberbauung zwingend notwendigen Entlassung der Bauetappen 3 und 4 des Brunauparks nicht zugestimmt. Mit diesem Entscheid hat er die Grundeigentümer und die Migros in eine vertrackte Situation gebracht. Noch vor dem Entscheid wurden Kündigungen ausgesprochen, deren Beständigkeit mehr als fraglich ist. Ende April wurde dann ein Baugesuch eingereicht. Auch dieses bringt eine Reihe von Fragezeichen zur Beständigkeit mit sich. Das Baugesuch wird mit Sicherheit in einen jahrelangen Rechtsstreit münden. Aus diesem Grund haben auch zahlreiche Personen die Pensionskasse der Credit Suisse aufgefordert, an einem Runden Tisch teilzunehmen, damit die verfahrenere Situation aufgelöst werden kann. Wir verstehen, dass der Stadtrat in dieser Situation fast keine andere Wahl als die Ablehnung der Motion hatte. Er begründet seine Entscheidung damit, dass es keinen nutzungsplanerischen Notstand gebe, der mit einer Gestaltungsplanpflicht behoben werden müsste. Bei näherer Betrachtung und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage im Planungs- und Baugesetz (PBG) kann und muss man zu einem anderen Schluss kommen. Das PBG nennt als wesentliches öffentliches Interesse für eine Gestaltungsplanpflicht den Orts- und Landschaftsschutz. Das Neubauprojekt im Brunaupark passt ganz und gar nicht zur benachbarten Siedlung Laubegg und auch nicht zur benachbarten Siedlung auf der anderen Seite der Giesshübelstrasse. Das Bauprojekt, das in den*

80-er Jahren realisiert wurde, griff diesen Punkt auf und versuchte eine sanfte Integration der Überbauung zu realisieren, im Vergleich zum neuen Projekt kann man diese sogar als sehr sanft bezeichnen. Im Fall der Thurgauerstrasse hat der Stadtrat die Gestaltungsplanpflicht exakt damit begründet: Es brauche eine besonders sorgfältige Einordnung des Neubauklotzes und eine Anpassung an die nebenan gelegene Siedlung. Deshalb wurde dort die Gestaltungsplanpflicht eingeführt. Das PBG nennt als zweites öffentliches Interesse dasjenige einer differenzierten baulichen Verdichtung. Ein Gestaltungsplan hätte die Möglichkeit einer zeitlichen und baulichen Etappierung dieser Verdichtung geboten, die sowohl die ökonomischen als auch ökologischen und sozialen Aspekte mit einbezogen hätte. Mit der Arealüberbauung ist das nicht möglich. Das ist für uns Grund genug, um festzuhalten, dass es sehr wohl einen nutzungsplanerischen Notstand gibt, und dass heute die Gestaltungsplanpflicht beschlossen werden sollte. Der Gestaltungsplan bietet auch die Möglichkeit, die mittlerweile in ein Reglement gemündete Neuregelung von Art. 49b zu realisieren, der ein Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen einfordert. Der Stadtrat sagt, solche Mindestanteile sollten über die BZO geregelt werden. Wir wissen aber aufgrund von bekannten Beispielen, dass man solche Mindestanteile sehr wohl auch über Gestaltungspläne realisieren kann. Wir wissen auch, dass wir mit der Motion das Baubewilligungsverfahren nicht beeinflussen können. Wir erarbeiten aber mit der Überweisung der Motion die Grundlage dafür, dass nach dem Scheitern des Bauprojekts eine adäquate bauliche Verdichtung im Brunaupark in die Wege geleitet werden kann, die auf die Bewohnerinnen und Bewohner, Nachbarn und das Quartier Rücksicht nimmt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Der Stadtrat kann dem Grundanliegen des Gemeinderats durchaus Sympathien abgewinnen. Es ist aber auch die Pflicht der Exekutive, darauf hinzuweisen, wenn etwas, das man unbedingt will, auf diese Weise nicht geht. Hier befinden wir uns beim Kern der Antwort des Stadtrats. Die Materie ist rechtlich gesehen sehr komplex. Es ist die wichtige Aufgabe des Gemeinderats, die Nutzungsplanung festzulegen. Der Gemeinderat hat das beim Areal Giesshübel mehrfach getan. Die GPK wird dies nun auch untersuchen. An der Nutzungsplanung, in diesem Fall ist es die BZO, orientieren sich Grundeigentümer, Bauherrschaften und Quartierbevölkerung. Der Gemeinderat hat dadurch für alle Rechtssicherheit geschaffen. Es ist die Basis für die Themen, die in einen Rekurs gehen. Auch steht es dem Gemeinderat zu, unter gewissen Bedingungen eine Gestaltungsplanpflicht einzuführen. Im besagten Artikel steht auch, dass die Gestaltungsplanpflicht mit der Zonenzuweisung erfolgen muss. Bei der Thurgauerstrasse verhielt es sich anders: Die Gestaltungsplanpflicht war dort schon seit Jahrzehnten enthalten. Das hat der Gemeinderat aber im Fall des Giesshübel-Gebiets damals nicht getan. Bereits dieser Punkt wäre ein Grund, die Motion abzulehnen. Kommen wir zu den öffentlichen Interessen. Aus der Sicht des Stadtrats liegt kein planungsrechtlicher Grund vor, mit dem man sagen könnte, es brauche nun die Gestaltungsplanpflicht über das Gebiet. Ich betone: Das vom Gesetz angeführte wesentliche öffentliche

Interesse ist eine planungsrechtliche Betrachtung, die nötig ist für eine Begründung einer Gestaltungsplanpflicht, die sich darüber hinaus auch auf planerische Fragen bezieht. Diese Fragestellung kann auch im Rahmen der Grundordnung angegangen werden. Hier ist das mit der Arealüberbauung Giesshübel / Brunau so und damit gelten höhere planerische und bauliche Anforderungen. Artikel 49b, bei dem es um die preisgünstigen Wohnungen geht, wird im Herbst in Kraft treten. Das wird die Voraussetzung schaffen, dass man bei Arealüberbauungen die Mehrausnützung einfordern kann. Bei Gestaltungsplänen ging das bisher nicht. Der Kanton musste diese am Ende aus den Gestaltungsplänen streichen. Eine privatrechtliche Vereinbarung wäre zwar möglich. Das ist aber eine andere Thematik. Auf der Basis der vom Gemeinderat verabschiedeten Grundordnung hat die Bauherrschaft vor einigen Wochen das Baugesuch eingereicht. Es befindet sich im Bewilligungsverfahren, geht durch alle Vernehmlassungsstellen. Dieses Verfahren kann aber, wenn es zu einer Baubewilligung kommt, durch die Forderung nach einer Gestaltungsplanpflicht nicht gebrochen werden. Der Gemeinderat kann somit den Bewilligungsprozess nicht beeinflussen und eine Bewilligung nicht verhindern. Verhältnismässigkeitsprinzip, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit werden auch die Themen sein, wenn ein Rechtsverfahren folgt. Wer gegen das vorliegende Projekt der Credit-Suisse-Pensionskasse ist, kann es auch mit der Annahme dieser Motion nicht verhindern. Ich gehe davon aus, dass der Gemeinderat die Motion überweisen wird. Es wird zu Rekursen kommen, einerseits bezüglich des Bauprojekts, aber auch bezüglich der Gestaltungsplanpflicht. Auch das wird in ein gerichtliches Verfahren münden. Wir werden die gleiche Situation wie beim Bahnhof Tiefenbrunnen haben. Wenn das Baugesuch alle Anforderungen des Baurechts erfüllt, müssen wir es bewilligen. Das ist gar nicht anders möglich. Dennoch wird uns diesbezüglich oft Willkür vorgeworfen. Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, die Motion abzulehnen. Es geht auch um die Glaubhaftigkeit des Gemeinderats. Es ist nicht ehrlich argumentiert, wenn man sagt, dass man mit der Gestaltungsplanpflicht das Bauvorhaben verhindern könne. Es geht um Verlässlichkeit, um politische Integrität. Ein Nachsatz: In der Begründung war von der Siedlung Ringling die Rede. Das entsprechende Urteil wird immer wieder herangezogen und falsch zitiert. Das Ringling-Projekt in Höngg kann nicht mit der Situation beim Brunaupark verglichen werden. Die Grossüberbauung in Höngg war auf einer grünen Wiese geplant. Im Brunaupark existiert auf dem betreffenden Areal aber bereits eine Überbauung. Das Areal ist bereits bebaut auf Basis einer gültigen Zonenordnung. Das Bundesgericht sprach im Fall von Höngg nicht davon, man müsse einen Gestaltungsplan darüberlegen. Es ist eine Überlegung, dass man dies nun freiwillig tut. Man muss aber nicht. In diesem Sinne bitte ich darum, die Motion abzulehnen.

Weitere Wortmeldungen:

Maria del Carmen Señorán (SVP): *Es war nicht optimal, wie die Bewohner informiert wurden, und wir können verstehen, dass die Antragssteller bei solch grossen Bauprojekten mehr einbezogen werden möchten. Aber auch mit einer Gestaltungsplanpflicht kann der Gemeinderat nicht in grossem Umfang mitwirken und seine Wünsche anbringen. Man kann den privaten Gestaltungsplan annehmen oder ablehnen. Möglicherweise ist*

dies aber nicht das Ziel der Antragssteller und sie wollen stattdessen einfach den gesamten Prozess verzögern. Da es bei der Bauherrschaft um eine private Trägerschaft geht und gemäss Stadtrat auch keine rechtliche Voraussetzung für eine Gestaltungsplanpflicht besteht, unterstützen wir den Stadtrat und lehnen die Motion ab.

Andri Silberschmidt (FDP): *Man kann das Geschäft mit einem Fussballspiel vergleichen. Es wurden mehrere Fouls begangen. Ich würde dem Stadtrat die gelbe Karte zeigen und der Gemeinderats-Mehrheit die rote Karte. Der ungebremste Machtrausch der links-grünen Mehrheit provoziert nur Verlierer, insbesondere bei den Anwohnern, aber auch bei den Immobilieneigentümern. Eine grundsätzliche Anmerkung: Wenn man als Liegenschaftsbesitzer etwas bauen will in der Stadt, muss dies durch das Baukollegium, in dem unter anderem die jeweiligen Vorsteher des Hochbaudepartements und des Tiefbaudepartements vertreten sind. Danach muss man zur Bausektion. Auch dort sind die beiden erwähnten Herren vertreten und haben zusammen eine Mehrheit. Den Medien konnte man entnehmen, dass die Credit Suisse nicht einfach aus Jux auf die Idee kam, die Gebäude abzureissen. Es entsprach auch einer Empfehlung des Baukollegiums. Auf unsere Schriftliche Anfrage hin hiess es, das Baukollegium habe die Totalsanierung nie so besprochen. Es stellte sich aber heraus, dass das Baukollegium nur im Konsens eine Empfehlung abgibt. Wenn die Credit Suisse so zu diesem Projekt kam, wie es heute aussieht, muss es auch in dieser Form vom Baukollegium unterstützt worden sein. Auch die beiden Stadträte werden zugestimmt haben. Es ist illusorisch, dass man etwas gegen den Willen des Baukollegiums und gegen die Bausektion planen kann. Wie die Bauherrin respektive der Stadtrat vom rot-rot-grünen Gemeinderat an der Nase herumgeführt wurde, wird exemplarisch an der Vereinbarung zur Mietzinskontrolle sichtbar. Die Vereinbarung wurde vom Finanzdepartement, vom Hochbaudepartement und vom Sozialdepartement mitunterzeichnet. Nachdem im Gemeinderat Diskussionen entstanden, kippte der Stadtrat die Vereinbarung. Man kann die Vereinbarung gut oder schlecht finden. Das Vorgehen des Stadtrats zeugt von Unsicherheit. Man gibt sich als Exekutive dafür her, was die Gemeinderats-Mehrheit sagen möchte. Zur Motion an sich: Es handelt sich hier einmal mehr um eine Motion, die sich gegen den eigenen Stadtrat der Motionäre richtet. Das Vorgehen entspricht im Übrigen nicht den rechtlichen Vorgaben. Wenn man der Motion zustimmt, könnte man gleich die gesamte Stadt unter eine Gestaltungsplanpflicht stellen. Ob das dem Rechtsverständnis einer BZO entspricht, bezweifle ich. Eine Annahme hätte auch sehr lange Rechtsstreitigkeiten zur Folge. Das würde dann wohl nicht in mehr Wohnungen oder mehr Verdichtung resultieren. Genau das, was man braucht, um die Mieten in der Stadt senken zu können, wird durch die links-grüne Mehrheit verhindert. Hier etabliert sich eine Bananenrepublik. Man hat viele Kosten, aber keine Verdichtung. Eine Gestaltungsplanpflicht würde letztlich nur zu einer Erpressung führen. Als Investor, der verdichten will und Wohnungen schaffen will, wird man erpresst. Das darf in einem Rechtsstaat nicht vorkommen. Es ist einfach, den Schwarzen Peter der Credit Suisse zuzuschieben. Ich will sie auch nicht verteidigen oder anschwärzen. Die Motionäre der AL sollten vielleicht einmal mit ihrem Stadtrat darüber sprechen, wie es dazu kommen konnte, dass das Projekt an diesen Punkt kam, obwohl ihr eigener Stadtrat überall mitbestimmen konnte. Der Stadtrat ist vernünftig, aber im Gemeinderat gibt es extreme Tendenzen. Mit Beschlüssen wie diesem sendet*

die Stadt die falschen Signale, die eine langfristige Auswirkung auf die Attraktivität unseres Standorts haben. Es werden Wohnungen für bezahlbares Wohnen fehlen und es werden Steuergelder fehlen.

Dr. Christian Monn (GLP): Es muss ein wesentliches Interesse vorliegen, wenn man einen Gestaltungsplan machen soll. Die Anliegen wurden eingebracht, es wurde verlangt, dass ein Gestaltungsplan kommt. Man kann aber nur empfehlen, nicht befehlen. Wir halten die Antwort des Stadtrats für schlüssig und gut begründet. Wir haben Sympathien für das Anliegen und für eine gute städtebauliche Qualität, Verdichtung, und für den Natur- und Klimaschutz. Wir stehen hinter dem Anliegen von preisgünstigen Wohnungen. Andererseits folgen wir hier der Argumentation des Stadtrats, weil man in der Arealüberbauung einige der genannten Anliegen erfüllen kann. Wenn man einen Gestaltungsplan auferlegt, ist das ein sehr grosser Eingriff für einen Privaten. In Anbetracht dieser Gründe stehen wir hinter dem Stadtrat und lehnen die Motion ab.

Samuel Balsiger (SVP): Die SVP hat während Monaten wiederholt darauf hingewiesen, dass sich bestimmte Parteien im Gemeinderat immer mehr radikalieren. Wie üblich reagierten sie mit Spott, weil sie mit Vernunft und fundierten Argumenten schon lange nichts mehr anfangen können. Nun sind wir sogar so weit, dass der Stadtrat seinen eigenen Parteien dasselbe sagt. Diese Parteien radikalieren sich und leben in einer Fantasiewelt, die nichts mit der Realität zu tun hat.

Walter Angst (AL): Zum Votum von Andri Silberschmidt (FDP): Wenn man die Unterlagen genau studiert, sieht man, dass das Baukollegium den Entwurf im Mai 2018 beurteilt hat. Das war noch das alte Baukollegium. Stadtrat Richard Wolff sass damals noch nicht in diesem Baukollegium. Damit will ich nicht sagen, dass er zu einem völlig anderen Schluss gekommen wäre. Aber es war damals Filippo Leutenegger. In dieser Argumentation handelt es sich um einen Grundlagenirrtum. Dieser war vielleicht auch Grundlage für die Schriftliche Anfrage von Andri Silberschmidt (FDP). Diese hat auch gezeigt, dass das Bauprojekt Gift ist für die Debatte über eine gute städtebauliche Verdichtung. Stadtrat André Odermatt sagte, wo er den Haupthaken bei der Gestaltungsplanpflicht sieht. Er reduzierte es auf die Frage, dass man eine Gestaltungsplanpflicht zusammen mit einer Nutzungsplanung beschliessen muss. In der Antwort des Stadtrats ist zu lesen, dass die Motion keine neu eingetretenen rechtserheblichen Tatsachen nenne, denen nur mit der Gestaltungsplanpflicht begegnet werden könnte. Wir werden mit Artikel 49b aber zumindest eine neue rechtserhebliche Tatsache haben, wenn man die Motion dann umsetzt. Man kann darüber philosophieren, ob der Beschluss des Stadtrats Bestand haben wird vor Gericht und das Gericht der Weisheit des Stadtrats folgen wird, der Ja sagen muss zum Baubewilligungsverfahren, wenn er findet, es sei alles korrekt. Man kann aber auch darüber philosophieren, ob nun ein Gericht nachträglich entscheiden würde, dass der angenommene Beschluss, einen Gestaltungsplan einzuführen für das Areal Giesshübel, überhaupt rechtsbeständig ist. Manchmal ist es gut, wenn man bei solchen Fragen, bei denen der Stadtrat vielleicht eine etwas dogmatische Haltung vertritt und der Gemeinderat eine flexiblere, auch die Gerichte anfragt, ob der Stadtrat oder die

Mehrheit im Gemeinderat recht hat. Zum Ringling-Projekt gibt es einen Bundesgerichtsbeschluss, der besagt, dass der Ringling sich bewusst grundlegend von der baulichen Umgebung abgrenzen wolle. «Die Andersartigkeit des Projekts sticht deutlich hervor. Dies liegt zwar bis zu einem gewissen Grad in der Natur von Arealüberbauungen. Im zu beurteilenden Fall fällt die geplante Baute jedoch klar aus dem Rahmen des in der Umgebung Üblichen. Sie tritt in keiner Weise in eine Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung. Eine Eingliederung in die bauliche Umgebung und die Rücksichtnahme auf diese fehlen vollständig». Vielleicht ist in fünf Jahren genau der gleiche Satz zum Bauprojekt Brunaupark zu lesen. Deshalb sind wir nach wie vor der Überzeugung, dass es im Interesse der Grundeigentümer, der Migros und der Bewohnerinnen und Nachbarn wäre, an einem Runden Tisch teilzunehmen und dafür zu sorgen, dass nicht ein jahrelanger Rechtsstreit entsteht, sondern dass man vernünftige Lösungen findet. Das sind keine links-radikalen Forderungen.

Marco Denoth (SP): Uns geht es darum, dass im besagten Areal ein gut funktionierender Wohnraum steht und sehr viel gebaute Struktur, die nun einfach vernichtet werden soll, damit man eine reine Gewinnmaximierung herbeiführen kann für den Grossgrundbesitzer, der dieses Land besitzt. Das ist stossend. Aus diesem Grund unterstützen wir die Motion. Wir wollen die Verdichtung nicht, die dort stattfinden soll. Der Grossgrundbesitzer übernimmt hier die sozialpolitische Verantwortung nicht. Wir haben ein gewisses Grundverständnis für die Argumentation des Stadtrats, aber das ist etwas Anderes. Der Schuss, den wir abgeben, soll vor den Bug der Credit Suisse gehen, die sich überlegen muss, wie sie die Verantwortung für ein grosses Grundstück wie dieses im Interesse der Stadt übernehmen will, die gemeinnützigen Wohnbau fördern will, die kostengünstige Wohnungen braucht und nicht einfach nach einer Verdichtung ruft, der es egal ist, was kommt, wie etwa teure Wohnungen, zu billige Wohnungen, keine Durchmischung und alles weitere, was der Stadt sozialpolitisch schadet. Es soll aber auch eine Chance sein für die Credit Suisse. Wir nehmen ihr nichts weg, sondern geben ihr die Möglichkeit, sich mittels Gestaltungsplan intensive Gedanken zu machen und ihre Verantwortung als Grossgrundbesitzerin in der Brunau zu übernehmen.

Michael Schmid (FDP): Zum Votum von Marco Denoth (SP): Die Credit Suisse nimmt ihre Verantwortung sehr wohl wahr. Sie war schon seit 2015 in Diskussionen mit dem Baukollegium. Die Vorgaben des Baukollegiums wurden von der Credit Suisse berücksichtigt. Zur Frage 10 in der Dringlichen Interpellation 2019/9 heisst es, das Baukollegium habe im Januar und Juni 2018 das Ergebnis des durchgeführten Studienauftrags begutachtet, der aufgrund von Vorgaben des Baukollegiums erfolgt war. Das Baukollegium sei zum Schluss gekommen, dass die Gesamtüberbauung die erhöhten Anforderungen an eine Arealüberbauung erfülle. Ebenfalls ist zu lesen, dass das Baukollegium zum Schluss kam, dass der Endzustand über alle Bauetappen überzeuge. Lediglich die Etappierung sei nicht zufriedenstellend. Es war somit das Baukollegium der Stadt, das dem verantwortungsbewussten Grundeigentümer Credit Suisse sagte, man solle das Projekt nicht etappenweise, sondern auf einmal machen. Das ist der eine Punkt. Ich möchte noch einen zweiten Punkt ansprechen. Walter Angst (AL) erwähnte die Thur-

7 / 7

gauerstrasse. Dort war im Übrigen nicht nur grüne Wiese. Es hat auch noch einige Autos, Parkplätze. Aber beim Ringling-Areal handelte es sich wirklich nur um grüne Wiese auf grüner Landschaft. Die Situation im Brunaupark ist eine ganz andere. Wenn Walter Angst (AL) ernsthaft versuchen will, das Ringling-Präjudiz auf den Brunaupark zu legen, zeigt das, dass er selber weiss, dass er weit entfernt davon ist, eine Gestaltungsplanpflicht zu begründen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: *Eine Präzisierung: Die Vereinbarung stand wie ein Letter of Intent stets unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats. Das Baukollegium macht keine Vorgaben, es gibt Empfehlungen ab. Die Stadträte enthalten sich im Baukollegium der Stimme. Es sind die Experten, die abstimmen. Auch die Verwaltung hat in diesem Sinne kein Stimmrecht. Das Baukollegium hat klar gesagt: Ein Gestaltungsplan wäre vor allem sinnvoll hinsichtlich der Etappierbarkeit. Ein Gestaltungsplan bedeutet, dass man eine Überbauung auch in Etappen erstellen kann und nicht alles aufs Mal machen muss.*

Die Dringliche Motion wird mit 64 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat